

# Kurzfassung der Satzung der HfWU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Verfahrensordnung der HfWU zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

## Kurzfassung für Studierende

### Grundsatz:

Die Vorgaben der Satzung und der Verfahrensordnung sind verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und Studierenden an der HfWU (<https://www.hfwu.de/forschung-und-transfer/>).

### **Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens:**

Falschangaben	<ul style="list-style-type: none"><li>– durch das Erfinden oder Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen,</li><li>– durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,</li><li>– durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,</li><li>– durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis</li></ul>
Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:	<ul style="list-style-type: none"><li>– die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“). Arbeiten (Seminararbeit, Projektarbeiten, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) sind auch in elektronischer Form abzugeben. Die Gutachter/innen einer Arbeit setzen Plagiatssoftware ein. Die Fakultäten können im Übrigen Regeln über den Einsatz von Plagiatssoftware aufstellen.</li><li>– die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),</li></ul>

Diese Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Rechtlich bindend sind die Satzung und Verfahrensordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

## Kurzfassung der Satzung der HfWU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Verfahrensordnung der HfWU zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,</li> <li>– die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,</li> </ul>
Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, biologische Materialien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),</li> <li>– Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten, Forschungsdateien oder Dokumentationen von Forschungsdaten,</li> </ul>
Wissenschaftliches Fehlverhalten im o.g. Sinne ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.	
<b>Abgabe einer Seminararbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation:</b>	
Mit der Abgabe haben die Bearbeiter/innen eine Versicherung abzugeben, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet haben. Zugleich erklären sie sich damit einverstanden, dass eine Plagiatssoftware eingesetzt wird.	

## Kurzfassung der Satzung der HfWU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Verfahrensordnung der HfWU zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

### Konsequenzen bei Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards an der HfWU als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffener die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Je nach Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens leiten die jeweils zuständigen Organe arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.

Zu den akademischen Konsequenzen zählen unter anderem:

- Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Hochschulleitung
- Aberkennung von Prüfungsleistungen bis hin zur Exmatrikulation
- Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis unter Einbeziehung der dafür zuständigen Stellen.

Das Ergebnis der Untersuchung wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Nürtingen, XX.XX 2022

Professor Dr. Andreas Frey

Rektor

Diese Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Rechtlich bindend sind die Satzung und Verfahrensordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.